

2. Änderungssatzung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes

**2. Änderungssatzung zur Satzung
zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Rheine
vom 4. Mai 1999**

Aufgrund des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 2021 die 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine vom 04. Mai 1999 beschlossen.

Artikel I

§ 2 Abs. (2) und (3) werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Geltungsbereich

- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (**§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW**). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (**§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW**) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (**§ 48 LNatSchG NRW**), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1307), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)**, und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214), in der jeweils aktuellen Fassung.**

Artikel II

§ 3 Abs. (2) und (4) werden wie folgt neu gefasst:

§ 3

Geschützte Bäume

- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens **60 cm**, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (4) **Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume, mit Ausnahme von Ginkgobäumen und Mammutbaumarten (Mammutbaum und Urweltmammutbaum). Nadelbäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes der Stadt Rheine zu erhalten sind, fallen unter die Satzung.**

Obstbäume fallen unter die Satzung, sofern sie nicht der erwerbswirtschaftlichen Nutzung dienen.

Artikel III

§ 4 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Verbotene Handlungen

- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Artikel IV

§ 6 Abs. (1) wird wie folgt ergänzt:

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Für Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, sind Ausnahmen von den Verboten des § 4 grundsätzlich zu genehmigen, ohne dass hierfür die Erlaubnisvoraussetzungen nachgewiesen werden müssen. Ausgenommen hiervon sind Obstbäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes der Stadt Rheine zu erhalten sind.

Artikel V

§ 7 Abs. (1) bis (4) werden wie folgt neu gefasst und der Abs. (6) hinzugefügt:

§ 7

Ersatzanpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume **auf dem selben Grundstück** zu pflanzen und **dauerhaft** zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, **sind** als Ersatz **zwei Bäume** derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Bei zu entfernenden Obstbäumen, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, ist unabhängig vom Stammumfang des entfernten Baumes, grundsätzlich je entferntem Baum jeweils ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm als Ersatz anzupflanzen.

Alle Maße werden in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

Die Ersatzanpflanzungen sind innerhalb eines Jahres durchzuführen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (3) **Ist dem Antragsteller die auferlegte Ersatzanpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem selben Grundstück nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten oder er führt die entsprechenden Ersatzanpflanzungen innerhalb eines Jahres auf einem anderen dazu geeigneten Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung aus. Die Gründe sind vom Antragsteller nachzuweisen. Sofern die Ersatzanpflanzungen auf einem anderen Grundstück erfolgen, hat der Antragsteller auch dort die dauerhafte Erhaltung der Ersatzanpflanzungen zu gewährleisten.**
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert **der Bäume, mit denen** ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich eine Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (6) **Der Antragsteller hat die fristgerechte und ordnungsgemäße Umsetzung der auferlegten Ersatzanpflanzungen umgehend nach Ausführung prüfbar nachzuweisen. Der Erklärung über die Ausführung der Ersatzanpflanzungen ist ein Lageplan beizufügen, in dem die Standorte der Ersatzanpflanzungen, die Baumarten und die Pflanzqualität einzutragen sind. Die Ersatzanpflanzungen werden von der Verwaltung im digitalen Baumkataster der Stadt Rheine erfasst und dokumentiert.**

Artikel VI

§ 9 Abs. (1) bis (4) werden wie folgt neu gefasst:

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume **an selber Stelle** zu pflanzen und **dauerhaft** zu erhalten (Ersatzanpflanzung **an selber Stelle**).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung **an selber Stelle** vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung **an selber Stelle** aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, **so sind die Ersatzanpflanzungen an anderer Stelle auf dem selben Grundstück auszuführen. Sollte auch dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten. Die Gründe sind jeweils nachzuweisen.**
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach **Abs. 1 bis 3** sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

Artikel VII

§ 12 Abs. (1) und (2) werden wie folgt geändert:

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. **§ 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. [§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW](#) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Artikel VIII

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.